



# Maßnahmen- bekanntgabe zu

Ersuchen des Grünen Klubs  
im Wiener Rathaus  
betreffend Praxis der  
Inseratenvergabe der Stadt  
Wien und ihrer Unternehmen  
Prüfungersuchen gemäß  
§ 73e Abs. 1 WStV vom  
23. Dezember 2021, Teil 1

StRH I - 254137-2023

## Impressum

Stadtrechnungshof Wien  
Landesgerichtsstraße 10  
1082 Wien  
Telefon: +43 1 4000 82911  
E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)  
[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

Der vorliegende Bericht ist ein Beitrag für den StRH Wien - Tätigkeitsbericht 2024.



# Inhaltsverzeichnis

<b>Erledigung des Prüfungsberichtes .....</b>	<b>5</b>
<b>Kurzfassung des Prüfungsberichtes .....</b>	<b>5</b>
<b>Bericht der MA 53 - Kommunikation und Medien zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen.....</b>	<b>9</b>
<b>Umsetzungsstand im Einzelnen .....</b>	<b>10</b>
Empfehlung Nr. 1 .....	10
Empfehlung Nr. 2.....	11
Empfehlung Nr. 3.....	14
Empfehlung Nr. 4.....	15
Empfehlung Nr. 5.....	16
Empfehlung Nr. 6.....	19
Empfehlung Nr. 7.....	21
Empfehlung Nr. 8.....	23
Empfehlung Nr. 9.....	25
Empfehlung Nr. 10.....	26



## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BVergG 2006	Bundesvergabegesetz 2006
BVergG 2018	Bundesvergabegesetz 2018
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
EUR	Euro
inkl.	inklusive
KommAustria	Kommunikationsbehörde Austria
lt.	laut
MA	Magistratsabteilung
MD-OS	Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit
MedKF-TG	Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums
Mio. EUR	Millionen Euro
Nr.	Nummer
rd.	rund
RTR-GmbH	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)
StRH	Stadtrechnungshof
u.a.	unter anderem
WStV	Wiener Stadtverfassung
Z	Ziffer
z.T.	zum Teil

Die MA 53 - Presse- und Informationsdienst wurde in MA 53 - Kommunikation und Medien umbenannt.

## Erledigung des Prüfungsberichtes

Der StRH Wien unterzog aus Anlass eines Ersuchens des Grünen Klubs im Wiener Rathaus gemäß § 73e Abs. 1 WStV die Praxis der Inseratenvergabe der Stadt Wien und ihrer Unternehmen einer Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des StRH Wien wurde am 6. Dezember 2023 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des StRH-Ausschusses vom 14. Dezember 2023 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

## Kurzfassung des Prüfungsberichtes

Der StRH Wien unterzog aufgrund eines Prüfungsersuchens gemäß § 73e Abs. 1 WStV des Grünen Klubs im Rathaus die Dienststellen gemäß § 3 Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien, die Unternehmungen gemäß § 71 WStV, die gemäß § 73b Abs. 1 WStV von Organen der Gemeinde verwalteten, mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Fonds, Stiftungen und Anstalten sowie die wirtschaftlichen Unternehmungen gemäß § 73b Abs. 2 WStV einer Einschau. Die Prüfung der wirtschaftlichen Unternehmungen gemäß § 73b Abs. 2 WStV des WIENER STADTWERKE-Konzerns, des Wien Holding-Konzerns und der Gruppe Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien erfolgte in einem gesonderten Bericht (Ersuchen des Grünen Klubs im Wiener Rathaus betreffend Praxis der Inseratenvergabe der Stadt Wien und ihrer Unternehmen Prüfungsersuchen gemäß § 73e Abs. 1 vom 23. Dezember 2021, Teil 2).

Das Prüfungsersuchen enthielt u.a. Fragestellungen zur Höhe der Gesamtausgaben für Werbeaufträge und Medienkooperationen, welche Werbeaufträge und Medienkooperationen durch die geprüften Stellen nicht an die KommAustria gemeldet wurden sowie Fragestellungen zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Werbeaufträge und Medienkooperationen insbesondere in den Medien der DIETRICH Medien-Gruppe und des Verlages „DIE AGENTUR - Heinz Knapp“.

Gemäß MedKF-TG mussten alle Rechtsträger, die der Kontrolle des Rechnungshofes Österreich unterlagen, bestimmte in einem Quartal erteilte Aufträge über entgeltliche Veröffentlichungen, die Bezeichnung des periodischen Mediums sowie die Höhe des geleisteten Nettoentgelts an die KommAustria melden. Intention des MedKF-TG war die Verbesserung der Transparenz bei Werbeaufträgen und Medienkooperationen sowie bei

Förderungen an Medieninhaberinnen bzw. Medieninhaber eines periodischen Mediums durch die öffentliche Hand.

Die Gesamtausgaben für Werbeaufträge und Medienkooperationen der MA 53 - Presse- und Informationsdienst sowie der sonstigen geprüften Einrichtungen betragen in den Jahren 2016 bis 2021 insgesamt rd. 194 Mio. EUR, wobei rd. 144 Mio. EUR bzw. rd. 74 % auf die MA 53 - Presse- und Informationsdienst (inkl. Referatskredite) entfielen.

Die MA 53 - Presse- und Informationsdienst war für die Koordination und Steuerung der Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Wien sowie für die Angelegenheiten des MedKF-TG zuständig. Die MA 53 - Presse- und Informationsdienst publizierte ab dem Jahr 2021 jährlich den Jahresbericht der Stadtkommunikation, welcher die Ausgaben aller Projekte und Informationsschwerpunkte der MA 53 - Presse- und Informationsdienst darstellte. Die darin angeführten Daten waren nicht zur Beantwortung der einzelnen Fragestellungen des Prüfungsersuchens ausreichend und boten überdies keinen Überblick über die gesamten Ausgaben der vom Prüfungsersuchen umfassten Einrichtungen.

Die MA 53 - Presse- und Informationsdienst beauftragte jährlich die „Institut für empirische Sozialforschung GmbH“ mit der Erstellung der Wiener Mediendiskursstudie. Diese lieferte Informationen über Themeninteressen, Mediennutzung sowie das Informationsverhalten der Wiener Bevölkerung und diente der MA 53 - Presse- und Informationsdienst als Grundlage für die Bewertung der Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit der beauftragten Schaltungen.

Der StRH Wien hielt generell zum Prüfungsersuchen fest, dass infolge des Prüfungsumfanges der Schwerpunkt der Arbeit des StRH Wien auf der Erhebung, Erfassung und Aufbereitung der Daten betreffend die Werbeaufträge und Medienkooperationen lag.

Der StRH Wien wählte in einem 2-stufigen Verfahren (Auswahl der Einrichtungen, bewusste Stichprobenziehung innerhalb der in der 1. Stufe ausgewählten Einrichtungen) auf Grundlage der bekannt gegebenen Werbeaufträge und Medienkooperationen 371 Stichproben in 15 Einrichtungen für eine detaillierte Prüfung aus.

Im Rahmen der Stichproben wurde die Vollständigkeit der Dokumentation der vergebenen Werbeaufträge und Medienkooperationen für den gesamten Betrachtungszeitraum geprüft. Außerdem erfolgte ein Abgleich der bekannt gegebenen Daten des Jahres 2021 mit jenen der Open Data - Medientransparenzdatenbank der RTR-GmbH.

Darüber hinaus wurden die ausgewählten Werbeaufträge und Medienkooperationen nach den Prüfungsgrundsätzen Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie Zweckmäßigkeit überprüft. Dazu war auszuführen, dass Drittvergleiche nur eingeschränkt möglich waren. Die Bewertung der Wirtschaftlichkeit wurde außerdem durch die oftmals nicht eindeutige Bestimmbarkeit des Zielerreichungsgrades erschwert.

Die MA 53 - Presse- und Informationsdienst konnte die vom StRH Wien angeforderten Daten nicht zur Gänze zur Verfügung stellen und daher blieben einzelne Fragestellungen des gegenständlichen Prüfungsersuchens im Bericht unbeantwortet. Bei der Beantwortung der einzelnen Fragestellungen wurde daher die MA 53 - Presse- und Informationsdienst gesondert dargestellt.

Die Prüfung der Vollständigkeit der übermittelten Unterlagen der MA 53 - Presse- und Informationsdienst ergab, dass die Dokumentation bei Schaltungen außerhalb von Kampagnen bzgl. der im Vorfeld von Vergaben von Aufträgen geführten Gespräche mit den jeweiligen Auftragnehmenden, der Prüfung der Preisangemessenheit der Leistungen sowie der Auswahl der Medien nicht ausreichend war.

Der StRH Wien stellte bei den Meldungen der MA 53 - Presse- und Informationsdienst an die KommAustria im Jahr 2021 die betragliche, sachliche und zeitliche Richtigkeit fest.

Der StRH Wien stellte die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit in Einzelfällen bei Beauftragungen durch die MA 53 - Presse- und Informationsdienst - insbesondere bei Medienkooperationen außerhalb von Kampagnen mit der DIETRICH Medien-Gruppe - in Frage.

Der StRH Wien sprach Empfehlungen hinsichtlich der Verbuchung und Dokumentation (von der Geschäftsanbahnung bis zur Abrechnung) der Werbeaufträge und Medienkooperationen aus. Des Weiteren wurde angeregt, den inhaltlichen Umfang der - im Auftrag der MA 53 - Presse- und Informationsdienst erstellten - Mediendiskursstudie zu erweitern. Außerdem wurde der verstärkte Einsatz von Online- bzw. Social-Media-Kanälen und Informationskanälen der Stadt Wien empfohlen.

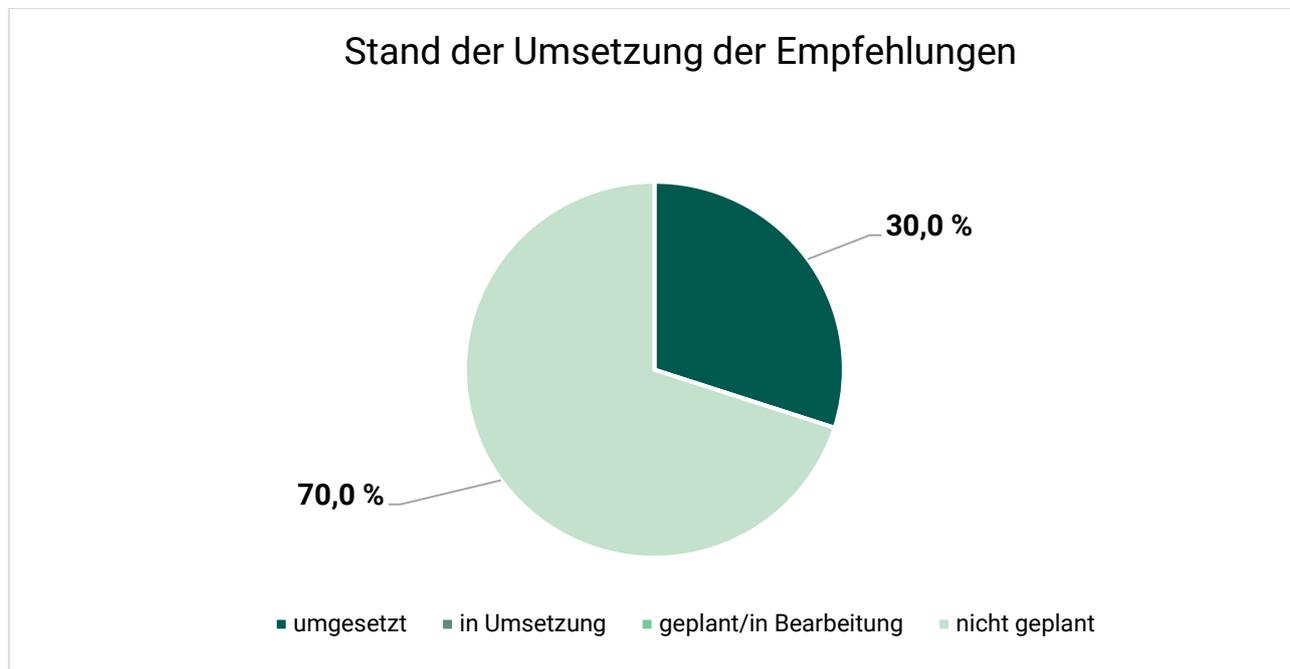
Die Stichproben der sonstigen Einrichtungen zeigten, dass die vorgelegte Dokumentation für den Zweck und den Umfang der Schaltungen ausreichend war. Weiters war die betragliche Richtigkeit der gemeldeten Daten für das Jahr 2021 an die KommAustria bei 9 Einrichtungen sowie die zeitliche Richtigkeit bei 13 Einrichtungen in allen Stichproben gegeben. Die sachliche Richtigkeit der Meldungen für das Jahr 2021 konnte in allen Stichproben festgestellt werden.

Die inhaltliche Prüfung der Stichproben der sonstigen Einrichtungen durch den StRH Wien ergab, dass der Mehrwert mehrerer Schaltungen nicht erkennbar und der Grundsatz der Sparsamkeit nicht durchgängig eingehalten worden war. Außerdem wäre die diesbezügliche Zweckmäßigkeit zu hinterfragen.

## Bericht der MA 53 - Kommunikation und Medien zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Stellungnahme der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 10 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
umgesetzt	3	30,0
in Umsetzung	-	-
geplant/in Bearbeitung	-	-
nicht geplant	7	70,0



## Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des StRH Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des StRH Wien:

### Empfehlung Nr. 1

Alle weisungsfreien Dienststellen wären auf die Meldepflichten des MedKF-TG gemäß Erlass vom 25. Mai 2016 (MD-OS - 84776-2016) hinzuweisen.

#### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die MA 53 - Presse- und Informationsdienst wird sämtliche Dienststellen, wie auch schon bisher, an die im Erlass geregelten Termine für die Meldepflichten gemäß MedKF-TG erinnern.

#### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Neben der bereits in der Vergangenheit erfolgten Terminerinnerung durch die MA 53 - Kommunikation und Medien wurde die Empfehlung auch im Erlass vom 18. Jänner 2024 (MD-OS - 96619-2024) „Bekanntgabepflichten nach dem Medienkooperations- und Medienförderungs-Transparenzgesetz“ aufgegriffen, indem die weisungsfreien Stellen im Sinn von § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien nunmehr explizit angesprochen werden. Die Neugestaltung der Bekanntgabepflichten innerhalb des Magistrats war aufgrund der mit

1. Jänner 2024 in Kraft getretenen Novelle des MedKF-TG erforderlich.

## Empfehlung Nr. 2

Eine detaillierte Darstellung der Werbeaufträge und Medienkooperationen sollte für Dokumentationszwecke sichergestellt werden.

### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die MA 53 - Presse- und Informationsdienst führt über die gesamten beauftragten Werbeaufträge und Medienkooperationen vollständige Aufzeichnungen sowie Unterlagen nach den gesetzlichen Vorgaben und Vorschriften und konnte diese lückenlos im Zuge der Prüfung vorlegen. Dies betrifft sowohl die Aktenführung, die bis November 2022 in Papierform erfolgte, als auch die budgetäre Gebarung sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Meldepflichten gemäß MedKF-TG. Auch der Gesetzgeber sieht beim MedKF-TG keine Unterscheidung in der Aktenführung zwischen Werbeaufträgen und Medienkooperationen vor, dies auch vor dem Hintergrund, dass Medienkooperationen genauso Werbeaufträge sind. Zudem ist auch seitens der KommAustria bei der Rechtsträger-Meldung in der Webschnittstelle keine Unterscheidung in Werbeaufträge oder Medienkooperationen vorgesehen. Vor diesem Hintergrund hat die MA 53 - Presse- und Informationsdienst im Gegensatz zu den Ausführungen des StRH Wien lediglich darauf hingewiesen, dass die Aufzeichnung darüber hinaus gehender Informationen gesetzlich nicht vorgesehen ist.

Die Führung von zusätzlichen, nicht auf Basis von gesetzlichen Grundlagen oder sonstigen Vorschriften definierten Listen und Darstellungen für alle künftig potenziell auftretenden Fragestellungen würde nicht nur einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten, sondern auch das Risiko in sich bergen, dass trotzdem nicht alle Fragen mit vertretbarem Verwaltungsaufwand beantwortet werden können. Daher wird die MA 53 - Presse- und Informationsdienst der Empfehlung nicht nachkommen.

### Gegenäußerung des StRH Wien:

Wie der StRH Wien in seinem Bericht ausführte, konnte von der MA 53 - Presse- und Informationsdienst - im Gegensatz zu den weiteren geprüften Einrichtungen des gegenständlichen Prüfungsersuchens - keine für die Beantwortung der Fragen des Prüfungsersuchens erforderliche Detailübersicht der beauftragten Werbeaufträge und Medienkooperationen vorgelegt werden.

Eine Beantwortung der Fragen des Prüfungsersuchens war daher nur eingeschränkt über die aus der Betriebssoftware SAP erstellten Aufstellungen möglich.

Eine detaillierte, lückenlose Übersicht aller Werbeaufträge und Medienkooperationen konnte durch die MA 53 - Presse- und Informationsdienst trotz Anforderung durch den StRH Wien weder nach Werbeaufträgen und Medienkooperationen getrennt noch gesammelt vorgelegt werden. Wie der StRH Wien in seinem Bericht wiederholt ausführte, sah das MedKF-TG keine Trennung in Werbeaufträge und Medienkooperationen vor.

Die von der MA 53 - Presse- und Informationsdienst angebotene Möglichkeit der Einsicht in alle Papierakten für die benötigte Darstellung der Werbeaufträge und Medienkooperationen war mit einem wirtschaftlichen vertretbaren Aufwand durch den StRH Wien nicht möglich.

Wie der StRH Wien im Bericht ausführte, legte die MA 53 - Presse- und Informationsdienst eine - nach ihren Angaben - vollständige Übersicht aller meldepflichtigen Werbeaufträge und Medienkooperationen vor. Diese wurden vom StRH Wien entsprechend im Bericht dargestellt.

Zur Angabe der MA 53 - Presse- und Informationsdienst betreffend die Führung vollständiger Aufzeichnungen sowie Unterlagen und der lückenlosen Vorlage dieser im Zuge der Prüfung verweist der StRH Wien auf die nachfolgenden Empfehlungen.

### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist nicht geplant.



Die MA 53 - Kommunikation und Medien veröffentlicht seit dem Jahr 2021 mit dem Jahresbericht Stadtkommunikation sämtliche Ausgaben für werbliche Leistungen inkl. erforderlichen Nebenkosten. Dieser jährliche erscheinende Bericht weist bereits einen wesentlich höheren Umfang und Detaillierungsgrad auf als es die gesetzlichen Rahmenbedingungen vorgeben. So wurden bereits erstmalig für das Jahr 2021 sämtliche Schaltungen veröffentlicht - auch in jenen Medien, wo die Quartalssumme unter 5.000,- EUR lag oder die aperiodisch erschienen waren und die damit zu diesem Zeitpunkt noch nicht unter die Bekanntgabepflicht nach dem MedKF-TG fielen. Auch enthält der Jahresbericht der Stadtkommunikation die Ausgaben für Außenwerbung,

die auf Basis der gesetzlichen Vorgaben erstmalig für das Jahr 2024 zu veröffentlichen sind, und darüber hinaus auch die Ausgaben für die Produktions- und Kreativleistungen, die gemäß der aktuellen Fassung des MedKF-TG auch weiterhin explizit nicht zu melden und somit zu veröffentlichen wären. Auch der Bundesgesetzgeber hat mit der Novelle des MedKF-TG Anfang 2024 die Transparenzvorgaben für werbliche Leistungen deutlich erhöht, wobei die MA 53 - Kommunikation und Medien den darin auferlegten Pflichten für den Rechtsträger Stadt Wien wie bisher auch lückenlos nachkommen wird.

### Empfehlung Nr. 3

Beim Abweichen von Rabattstrukturen lt. Mediadaten wäre die Vorgehensweise zu dokumentieren.

#### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Mediadaten enthalten in der Regel ausschließlich Preise für Schaltungen mit beigestellten Werbemitteln. Bei Medienkooperationen oder auch Advertorials, die vom Auftragnehmer gestaltet werden, müssen die Preise gesondert im Einzelfall verhandelt werden. Hier kommen die Mediadaten lediglich im Zuge der Preisprüfung als Orientierungspunkt zur Anwendung. Die MA 53 - Presse- und Informationsdienst hat nie behauptet, dass Rabatte bei Medienkooperationen und Advertorials nicht üblich sind, sondern darauf hingewiesen, dass es sich im konkreten Fall um einen Sonderpreis gehandelt hat und die Preise lt. Mediadaten daher auch keine Anwendung gefunden haben. Die Empfehlung des StRH Wien zielt daher ins Leere und wird daher auch nicht aufgegriffen.

### Gegenäußerung des StRH Wien:

Der StRH Wien führte in seinem Bericht aus, dass in den Mediadaten des gegenständlichen Magazins Staffel-Rabatte ab bestimmten jährlichen Buchungen angeboten wurden.

Der StRH Wien blieb bei seiner Empfehlung, dass beim Abweichen von angebotenen Rabattstrukturen im Sinn der Nachvollziehbarkeit eine Dokumentation erforderlich erscheint.

### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Die MA 53 - Kommunikation und Medien führt seit Anfang des Jahres 2024 bei geplanten Medienkooperationen mit hohen Auftragsvolumina eine detaillierte Dokumentation über die durchgeführte Bedarfsanalyse sowie die erfolgte Preisprüfung, sofern die angebotenen Preise in den jeweiligen Mediendaten nicht abgebildet sind, um künftig eine Nachvollziehbarkeit durch branchenunkundige Dritte zu gewährleisten.

## Empfehlung Nr. 4

Die Zweckmäßigkeit der Erweiterung der Mediendiskurstudie um vertiefende Abfragen zur Meinungsbildung bei Magazinen und Beilagen wäre zu prüfen.

### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die MA 53 - Presse- und Informationsdienst begrüßt die Feststellung des StRH Wien, dass die Mediendiskursstudie Wien als zweckmäßig bewertet wird und wird die Möglichkeit einer Erweiterung der Mediendiskursstudie prüfen.

### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Die MA 53 - Kommunikation und Medien hat die Erweiterung der jährlichen Mediendiskursstudie um ein Qualitätskriterium geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass neben den Themeninteressen, dem Informationsverhalten und der Mediennutzung auch der Beitrag der einzelnen Medien zur Meinungsbildung ein tauglicher Indikator für die Kommunikationsplanung ist. Daher wurde im Zuge der Befragung für die Mediendiskursstudie 2024 der Indikator „Beitrag zur Meinungsbildung“ zusätzlich zur Nutzung der einzelnen Medien abgefragt.

## Empfehlung Nr. 5

Die den Angeboten der Medieninhaberinnen bzw. Medieninhaber vorangegangenen wesentlichen Gespräche bei Werbeaufträgen und Medienkooperationen sollten dokumentiert werden.

**Stellungnahme der geprüften Stelle:**

Die wesentlichen Inhalte allfälliger Vorgespräche mit Medieninhaberinnen bzw. Medieninhabern wurden schon bisher durchgängig im Angebot bzw. Auftragsschreiben festgehalten und somit nachvollziehbar dokumentiert. Eine darüber hinausgehende Dokumentation bei durchschnittlich mehr als 3.000 Auftragsvergaben pro Jahr in diesem Segment, die überwiegend auf der Grundlage von einsehbaren Mediadaten erfolgen, ist mit den vorhandenen personellen Ressourcen weder zweckmäßig noch möglich. Die Sicht des StRH Wien lässt außerdem unberücksichtigt, dass geführte Gespräche mit Medieninhaberinnen bzw. Medieninhabern oftmals in keinerlei Werbeauftrag oder Medienkooperation münden, weshalb eine Dokumentation auf Verdacht nur unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand ohne zusätzlichen Erkenntnisgewinn zur Folge hätte. Die bisherige Vorgehensweise, wesentliche Vorgespräche im Angebot bzw. Auftragsschreiben zu dokumentieren, wird daher beibehalten und die Empfehlung nicht aufgegriffen.

**Gegenäußerung des StRH Wien:**

Die MA 53 - Presse- und Informationsdienst verwies hinsichtlich der vom StRH Wien in mehreren Fällen der Stichprobe festgestellten kurzen Zeitdauern von z.T. nur 2 Tagen zwischen den Angeboten von Tochtergesellschaften der DIETRICH Medien-Gruppe und der Auftragserteilung durch die MA 53 - Presse- und Informationsdienst auf die geführten Vorgespräche. Nach Angabe der MA 53 - Presse- und Informationsdienst erfolgten diese Angebote unaufgefordert und die Leistungen wurden erst nach der Abstimmung mit der Auftragnehmerin bzw. dem Auftrag-

nehmer im Rahmen eines schriftlichen Angebots finalisiert.

Entgegen den Ausführungen der MA 53 - Presse- und Informationsdienst waren in den eingesehenen Fällen der Stichprobe weder in den Angebots- noch in den Auftragschreiben diese Vorgespräche dokumentiert.

Wie der StRH Wien bereits in seinem Bericht ausführte, wurden die in den Mediadaten abgebildeten Preise von den Medienunternehmen selbst festgesetzt und stellten nach Ansicht des StRH Wien somit keine objektive Größe für die Bewertung der Preisangemessenheit dar. Dies umso mehr als - wie die MA 53 - Presse- und Informationsdienst ausführte - in den Fällen der Stichprobe Preisabschlüsse in einer Spannweite von rd. 10 % bis über rd. 70 % erfolgten. Die Argumentation der MA 53 - Presse- und Informationsdienst, wonach jedes Angebot, welches unter den von den Medienunternehmen festgesetzten Preisen lag, automatisch preisangemessen war, hielt einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise nicht stand.

Der StRH Wien vertrat die Ansicht, dass eine angemessene Dokumentation von Vorgesprächen für Aufträge in dieser Größenordnung für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Verwendung öffentlicher Mittel zwingend notwendig erschien. Dies umso mehr, als die MA 53 - Presse- und Informationsdienst ausführte, dass die Aufträge „nach erfolgter Abstimmung im Rahmen eines schriftlichen Angebots finalisiert“ wurden.

### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist nicht geplant.



■ nicht umgesetzt ■ in Umsetzung / geplant ■ umgesetzt

Die MA 53 - Kommunikation und Medien führt seit Anfang des Jahres 2024 bei geplanten Medienkooperationen mit hohen Auftragsvolumina eine detaillierte Dokumentation über die durchgeführte Bedarfsanalyse sowie die erfolgte Preisprüfung, sofern die angebotenen Preise in den jeweiligen Mediendaten nicht abgebildet sind, um künftig eine Nachvollziehbarkeit durch branchenunkundige Dritte zu gewährleisten. Die vereinbarten Leistungen und Konditionen werden wie bisher, sofern dies nicht bereits im Zuge der Angebotslegung durch den Auftragnehmer erfolgt ist, im Auftragsschreiben festgehalten. Das Angebot bzw. der Auftrag dokumentieren somit die wesentlichen Ergebnisse der allenfalls vorangegangenen Vorgespräche. Eine darüber hinausgehende Dokumentation ist nicht vorgesehen.

## Empfehlung Nr. 6

Die Prüfung der Preisangemessenheit von Werbeaufträgen und Medienkooperationen wäre nachvollziehbar zu dokumentieren.

### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Für die MA 53 - Presse- und Informationsdienst ist nicht nachvollziehbar bzw. ist es ein inhaltlicher Widerspruch, weshalb der StRH Wien in seiner Feststellung explizit hervorhob, dass in den eingesehenen Stichproben die Dokumentation über die Einholung von vergleichenden Preisauskünften fehlte, gleichzeitig aber unter Punkt 4.4 der Argumentation des Rechtsgutachtens über die Beauftragung von Medienkooperationen folgen kann. Die MA 53 - Presse- und Informationsdienst konnte bei den Stichproben keine Vergleichsauskünfte einholen und diese daher

auch nicht dokumentieren, da wie auch der StRH Wien unter Punkt 4.4 richtigerweise ausführt, der übliche Drittvergleich für die Angemessenheit von Leistungsentgelten als Maßstab der Wirtschaftlichkeit bei der Beauftragung von Medien mitunter nicht anwendbar ist. Dies trifft auf alle Stichproben zu.

Der deutlich überwiegende Teil der Auftragsvergaben im Bereich der Werbeaufträge und Medienkooperationen erfolgt auf der Basis von Listenpreisen. Die Kalkulation und Prüfung der Preisangemessenheit erschließt sich für außenstehende, fachkundige Dritte aus den Vergabeakten. Für die Stichproben konnte dies auch durchgängig nachvollzogen werden. Das Ergebnis ist in den Vergabevermerken - wie es das BVergG 2018 normiert - festgehalten. Die Nachvollziehbarkeit ist daher auf Basis des Vergabeaktes gegeben, weshalb der Empfehlung nicht nachgekommen wird.

#### **Gegenäußerung des StRH Wien:**

Wie im Bericht ausgeführt, konnte der StRH Wien der Argumentation des von der MA 53 - Presse- und Informationsdienst beauftragten Rechtsgutachtens folgen. Auch war es nach Ansicht des StRH Wien zutreffend, dass der im Regelfall übliche Drittvergleich für die Beurteilung der Angemessenheit von Leistungsentgelten bei den in der Stichprobe enthaltenen Medienkooperationen nicht möglich war, da einzigartige Leistungen angeboten wurden. Umso mehr wäre daher eine angemessene und nachvollziehbare Begründung der Preisangemessenheit durch die MA 53 - Presse- und Informationsdienst erforderlich gewesen.

Die Dokumentation der Prüfung der Preisangemessenheit durch die MA 53 - Presse- und Informationsdienst in sämtlichen eingesehenen Stichprobenfällen umfasste ausschließlich den Satz „Der Preis erscheint angemessen.“ Im Gegensatz zu den Ausführungen der MA 53 - Presse- und Informationsdienst konnte die Prüfung der Preisangemessenheit in den Akten der Stichprobe vom StRH Wien somit nicht nachvollzogen werden.

#### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist nicht geplant.



Die MA 53 - Kommunikation und Medien führt seit Anfang des Jahres 2024 bei geplanten Medienkooperationen mit hohen Auftragsvolumina eine detaillierte Dokumentation über die durchgeführte Bedarfsanalyse sowie die erfolgte Preisprüfung, sofern die angebotenen Preise in den jeweiligen Mediendaten nicht abgebildet sind, um künftig eine Nachvollziehbarkeit durch branchenunkundige Dritte zu gewährleisten.

### Empfehlung Nr. 7

Bei Werbeaufträgen und Medienkooperationen sollten die Prüfungshandlungen bei der Freigabe der Inhalte nachvollziehbar dokumentiert werden.

#### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die MA 53 - Presse- und Informationsdienst dokumentierte bisher schon sämtliche Freigaben nachvollziehbar in

Form der Leistungsbestätigung im Zuge der Rechnungsbearbeitung und wird das auch künftig in dieser Form wahrnehmen. Die Leistungsbestätigungen waren durchgängig und ordnungsgemäß vorhanden, der Nutzen einer vertiefenden Dokumentation der Leistungsprüfung erschließt sich der MA 53 - Presse- und Informationsdienst nicht, weshalb die Empfehlung nicht aufgegriffen wird.

### Gegenäußerung des StRH Wien:

Wie der StRH Wien in seinem Bericht ausführte, war die Preisangemessenheit der von den Tochtergesellschaften der DIETRICH Medien-Gruppe angebotenen Magazine (Beilagen) aufgrund der Aufmachung und des Umfangs dieser Medien für außenstehende Dritte nur mit Schwierigkeiten feststellbar. Auch wurde die MA 53 - Presse- und Informationsdienst vom StRH Wien auf die in diesen Magazinen (Beilagen) festgestellten zumindest z.T. kopierten Inhalte hingewiesen.

Die von der MA 53 - Presse- und Informationsdienst angeführte Leistungsbestätigung erschöpfte sich in den in der Stichprobe enthaltenen Akten in einem Abhaken der jeweiligen Rechnungen. Eine entsprechende Dokumentation über die Freigabe der Inhalte des Leistungsgegenstandes (Magazine, Beilagen) lag dem StRH Wien nicht vor.

### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist nicht geplant.



Die MA 53 - Kommunikation und Medien dokumentiert die inhaltliche Leistungsprüfung durch Abzeichnen des Belegexemplares

■ nicht umgesetzt   ■ in Umsetzung / geplant   ■ umgesetzt

mit Datumsangabe. Eine darüber hinausgehende Dokumentation ist im Hinblick auf den administrativen Aufwand nicht vorgesehen.

## Empfehlung Nr. 8

Die Gründe für die Auswahl eines bestimmten Mediums bei Werbeaufträgen und Medienkooperationen wären nachvollziehbar zu dokumentieren.

### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Aus Sicht der MA 53 - Presse- und Informationsdienst ist eine nachvollziehbare Dokumentation gegeben, da sich die Gründe für die Auswahl eines bestimmten Mediums bei Werbeaufträgen und Medienkooperationen für außenstehende, fachkundige Dritte auf Basis des Vergabeakts erschließen, in dem die Auswahlentscheidungen aufbauend auf Inhalten und Zielgruppen, Leistungsnachweisen bzw. Angebot/Mediadaten nachvollziehbar dokumentiert sind. Eine gesonderte, ergänzende Dokumentation für Werbeaufträge und Medienkooperationen würde daher nur eine mit erheblichen und zusätzlichen Verwaltungsaufwand erzeugte Dublette darstellen und somit ohne weiteren Erkenntnisgewinn sein. Die Empfehlung wird daher nicht umgesetzt.

### Gegenäußerung des StRH Wien:

In den vorgelegten Unterlagen der MA 53 - Presse- und Informationsdienst betreffend die vom StRH Wien ausgewählten Medienkooperationen mit Tochtergesellschaften

der DIETRICH Medien-Gruppe waren die Gründe für die Auswahl der jeweiligen Medien nicht enthalten.

Die von der MA 53 - Presse- und Informationsdienst in ihrer Stellungnahme angeführte Dokumentation in den diesbezüglichen Vergabevermerken begrenzte sich im Festhalten des Namens des Magazins, der Auftragnehmerin, des geschätzten Auftragswertes und folgender „Begründung“:

*„Die Inseratschaltungen erfolgen anlassbezogen und der Vertragsabschluss erfolgt direkt zwischen der Stadt Wien und dem Auftragnehmer. Gemäß § 30 Abs. 2 Z 2 BVergG 2006 wurde mit demjenigen Bieter verhandelt, welcher die notwendigen Anforderungen bezüglich Zielgruppe, Reichweite und Erscheinungstermin, um das angestrebte Informationsergebnis zu erreichen, erfüllt. Der Preis erscheint angemessen.“*

Diese Dokumentation war für den StRH Wien nicht ausreichend und er blieb bei seiner getroffenen Empfehlung, die Gründe für die Beauftragung eines bestimmten Mediums nachvollziehbar zu dokumentieren.

### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist nicht geplant.



Die MA 53 - Kommunikation und Medien führt seit Anfang des Jahres 2024 bei geplanten Medienkooperationen mit hohen Auftragsvolumina eine detaillierte Dokumentation über die durchgeführte Bedarfsanalyse sowie die erfolgte Preisprüfung, sofern die angebotenen Preise in den jeweiligen Mediendaten nicht abgebildet sind, um künftig eine Nachvollziehbarkeit durch branchenunkundige Dritte zu gewährleisten. Die Streuplanerstellung

erfolgt auf Basis der Ergebnisse der Mediendiskursstudie, wodurch die Auswahl der einzelnen Medientitel durchgängig nachvollziehbar ist, daher ist eine zusätzliche Dokumentation nicht erforderlich und vorgesehen.

## Empfehlung Nr. 9

Der vorhandene Bedarf an Werbeaufträgen und Medienkooperationen sollte nachvollziehbar dokumentiert werden.

### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Aus Sicht der MA 53 - Presse- und Informationsdienst ist eine gesonderte Dokumentation des Bedarfs eines Werbeauftrags oder einer Medienkooperation im Hinblick auf den personellen Ressourcenaufwand nicht vertretbar, da es für außenstehende, fachkundige Dritte jederzeit möglich ist, die Auswahlentscheidungen auf Basis der Inhalte und Zielgruppen sowie der Leistungsnachweise bzw. Angebot/Mediadaten und Auftrag nachzuvollziehen, die auch den entsprechenden Bedarf begründen. Darüber hinaus werden die Kommunikationsziele für Kampagnen bereits dokumentiert und auch im Jahresbericht veröffentlicht. Die Empfehlung wird daher nicht berücksichtigt.

### Gegenäußerung des StRH Wien:

Der StRH Wien anerkannte die im Rahmen von Kampagnen und ab dem Jahr 2021 in den Jahresberichten der Stadtkommunikation dargestellten Kriterien wie Ausgangslage, Kommunikationsziel, Informationsbedürfnis, Zielgruppen sowie Zielerreichung. Bei den im Zuge der Stichprobe eingesehenen Medienkooperationen mit Tochtergesellschaften

ten der DIETRICH Medien-Gruppe waren diese Kriterien jedenfalls nicht dokumentiert und diese Medienkooperationen auch nicht einer Kampagne zugeordnet.

### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist nicht geplant.



Die MA 53 - Kommunikation und Medien veröffentlicht mit dem jährlichen Bericht der Stadtkommunikation nicht nur sämtliche durchgeführte Werbeleistungen, sondern auch die jeweils dahinterliegenden Kommunikationsziele und definierten Zielgruppen. Die Nachvollziehbarkeit der Bedarfsanalyse ist somit durchgängig nicht nur dokumentiert, sondern auch publiziert.

## Empfehlung Nr. 10

Bei Werbeaufträgen und Medienkooperationen wäre der verstärkte Einsatz von Online- bzw. Social-Media-Kanälen und Informationskanälen der Stadt Wien zu prüfen.

### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Kommunikation und Information über die eigenen Medienkanäle der Stadt Wien läuft immer komplementär zu Kampagnen bzw. Einzelmaßnahmen, kann diese aber nicht ersetzen. Nachdem der Einsatz der eigenen Informationskanäle der Stadt Wien im Rahmen der Prüfungshandlung durch den StRH Wien keiner spezifischen Betrachtung unterzogen wurde, ist auch die Empfehlung im Hinblick auf die Prüfung eines verstärkten Einsatzes nicht

nachvollziehbar. Die Empfehlung wird daher nicht umgesetzt, da der Einsatz der eigenen Medienkanäle bereits ein integraler Bestandteil der Wiener Stadtkommunikation darstellt.

#### Gegenäußerung des StRH Wien:

Der StRH Wien blieb bei seiner Empfehlung, den verstärkten Einsatz von - bereits vorhandenen - Informationskanälen der Stadt Wien einer Prüfung zu unterziehen.

#### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist nicht geplant.



Die MA 53 - Kommunikation und Medien hat zuletzt im Jahr 2022 eine Nutzungsabtestung des Printprodukts „Mein Wien“ durchgeführt. Die neuerliche Analyse dieser Daten bestätigt, dass mit den Eigenmedien keine komplette Zielgruppenabdeckung erreicht werden kann und daher der Einsatz der Eigenmedien auch weiterhin als integraler Bestandteil bei Kampagnen erfolgt, die durchgeführten Medienschaltungen jedoch nicht ersetzen kann.

**Für den Stadtrechnungshofdirektor:**

**Mag.<sup>a</sup> Gabriele Weghofer, MSc**

Wien, im Oktober 2024